

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

3. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 26. Juli 2007

Nr. 18

Inhalt

Seite

Impressum 1

Korrektur der Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen

zur Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 14 vom 07. Juni 2007 über die Abstufung der ehemaligen Landstraße 176 in Döcklitz zur Gemeindestraße 2

Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd – Weißenfels,

für die Gemeinde Barnstädt

- **Bodenordnungsverfahren Schmon – Feldlage ; Verf.-Nr. 611/240 QFT 001/FL 9. Anordnung (AO) zur Änderung des Verfahrensgebietes**
hier: Anordnung vom 09.07.2007 3 - 4

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/27233

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Korrektur:

Im Amtsblatt Nr. 14/2007 vom 07. Juni 2007 wurde die Veröffentlichung über die Abstufung der ehemaligen Landstraße 176 in Döcklitz zur Gemeindestraße leider mit falschen Angaben veröffentlicht.

Hier nochmals die korrekte Veröffentlichung:

Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen**Bekanntmachung der Gemeinde Obhausen über die Abstufung der ehemaligen Landesstraße 176 in Döcklitz zur Gemeindestraße**

Nach Einigung mit dem bisherigen Träger der Straßenbaulast wird die im Gebiet der Gemeinde Obhausen-Döcklitz gelegenen Teilstrecke der bisherigen L 176 von Netzknoten 4635 033, Station 1.153 (Gemarkungsgrenze Querfurt) bis Netzknoten 4635 033, Station 2.296 (OD Grenze) mit einer Länge von 1,143 km zur Gemeindestraße abgestuft.

Grundlage der Abstufung ist § 7 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06. Juli 1993, GVBl. LSA S. 334, in der geltenden Fassung.

Neuer Träger der Straßenbaulast ist demnach die Gemeinde Obhausen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abstufung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Gemeinde Obhausen über Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land, Bauamt, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

gez.
Böttcher
Bürgermeister

**Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd
Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels**

Ö f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g

Bodenordnungsverfahren Schmon – Feldlage Akt. Z.: 611/240 QFT001FL 9. Anordnung (AO) zur Änderung des Verfahrensgebietes

Anordnung vom 09.07.2007

Zu vorgenannten Verfahren ergeht hiermit folgende Anordnung zur Änderung des Verfahrensgebietes gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) v. 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

I.

Nachfolgend benanntes Flurstück wird zu dem Verfahrensgebiet beigezogen:

Gemarkung: Schmon
Flur: 7
Flurstück: 90

Die neue Abgrenzung des Verfahrensgebiets ist aus der beiliegenden Gebietskarte im Maßstab 1 : 30.000 (Anlage 1) und der Einlagekarte (Auszug) Blatt 1 im Maßstab 1 : 2500 (Anlage 2) ersichtlich.

Die Anlagen 1 - 2 sind Bestandteile dieser Anordnung.

Die Größe des Verfahrensgebietes von zur Zeit 1.453 ha vergrößert sich durch die Beiziehung um 0,2250 ha.

Das Verfahrensgebiet umfasst somit neu eine Gesamtfläche von 1.454 ha.

II. Begründung :

Bei der Prüfung der Neueinteilung der Verfahrensflurstücke des Bodenordnungs-verfahrens Schmon - Feldlage wurde festgestellt, dass die Abgrenzung der neu gebildeten Flurstücke nicht mit den derzeit im Kataster existierenden Flurstücken übereinstimmt.

Voraussetzung für die Berichtigung des Liegenschaftskatasters ist jedoch, dass der Umring der neu gebildeten Flurstücke mit dem Umring des Verfahrens im Liegenschaftskataster übereinstimmt.

Aus diesem Grunde ist das Flurstück 90 der Gemarkung, Schmon, Flur 7 zunächst zum Verfahren hinzuzuziehen und zu sondern.

Der nicht für das Verfahren benötigte zerlegte Teil des Flurstücks wird anschließend wieder aus dem Verfahren ausgeschlossen.

III. Aufforderung zur Anmeldung von unbekanntem Rechten

Die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigt sind, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd innerhalb einer, von diesem zu setzenden, weiteren Frist nachzuweisen.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§§ 10, 14 und 15 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546).

IV. Nutzungsänderungen

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes sind Änderungen in der Nutzungsart der Grundstücke (die neu beigezogen werden), die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Bauwerken, Einfriedungen u. ä. sowie die Beseitigung von Pflanzungen unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 FlurbG von der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde abhängig.

Im Falle der Nichtbeachtung des Zustimmungserfordernisses können die Änderungen im Verfahren unberücksichtigt bleiben, die Wiederherstellung des früheren Zustandes oder Ersatzpflanzungen angeordnet werden.

Unter bestimmten Voraussetzungen stellen solche Veränderungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

V. Auslegung

Diese Anordnung mit Gebiets- und Einlagekarte liegt in Originalgröße in den Verwaltungsgemeinschaften

- Stadt Querfurt, Markt 1 in 06268 Querfurt
- „Weida-Land“, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels, ab dem Tag der Bekanntmachung für die Dauer von zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstr. 59 in 06667 Weißenfels schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs wird die Frist gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Ronneburg

- Dienstsiegel -